



## Regelung zur Erstattung von Arbeitsstunden

Um die Aktivität der Mitglieder zu fördern, werden bis zu 5 Arbeitsstunden (60 Minuten), die durch Mitglieder erbracht werden, mit 10,- € pro Stunde vergütet. Der Vorstand entscheidet im Vorfeld, ob die geplanten Arbeiten erstattungsfähig im Sinne der Vereinsarbeit sind. Der Verein ist nicht verpflichtet, derartige Arbeiten aktiv anzubieten, vielmehr sind die Mitglieder aufgefordert, eigene Ideen einzubringen.

Die Regelung gilt gleichermaßen für Fördermitglieder.

## Organisation, Durchführung, Anmeldung, Auswahl der Arbeitsdienststunden

Der Arbeitsdienst wird in Absprache mit dem Vorstand nach individueller Absprache geleistet.

- Grundsätzlich ist das Mitglied persönlich verpflichtet, für die Ableistung von Arbeitsstunden Sorge zu tragen!
- Der Vorstand ist diesbezüglich nicht verpflichtet, einzelne Mitglieder zu Terminen für die Ableistung von Arbeitsstunden einzuladen oder Termine dafür mit ihnen abzustimmen.
- Der Arbeitsdienst kann z.B. im Rahmen des Auf- und Abbaus des Dorffestes, der Organisation / Durchführung von Stammtischen, Reparaturen und Pflege sowie Verwaltung des Inventars, etc. abgeleistet werden.

## Abrechnung der Arbeitsstunden

Nach der Ableistung der Arbeitsstunde/n ist spätestens 4 Wochen nach Erbringung der Arbeitsleistung beim Vorstand dafür vorgesehene Erstattungsantrag schriftlich einzureichen. Dabei kann nur die „aktive Zeit“ des Mitgliedes in Anrechnung gebracht werden. Anfahrt, Pausen und Heimfahrt können von dem dienstleistenden Mitglied nicht in Anrechnung auf die abgeleiteten Arbeitsstunden gebracht werden.

Wenn die Mitgliedschaft im Abrechnungsjahr keine vollen 12 Monate besteht, so können maximal so viele Stunden abgerechnet werden, wie die Anzahl der Monate, die die Mitgliedschaft im Abrechnungsjahr bestanden, hat.

Sollte ein geplanter Arbeitseinsatz ausfallen oder abgesagt werden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung. Sollte ein Mitglied einen Arbeitseinsatz kurzfristig absagen müssen, aber einen Ersatz zur Verfügung stellen, so kann es diese Leistung wie zugesagt abrechnen.

Mit den Arbeitsleistungen dürfen keine direkten Einnahmen für das jeweilige Mitglied erzielt werden. Ausgenommen ist nach Freigabe durch den Vorstand die Weitergabe von Kosten, die nicht entstanden wären, ohne die Arbeitsleistung.